

Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, §26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) e, f CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	18
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	20
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	24
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	24
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	27
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	31
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	34
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	35
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	35
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	36
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	37
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	38
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	38
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	40
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	41

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Soweit nicht anders angegeben erfolgt die Darstellung der quantitativen Angaben in Mio. Euro. Aus rechentechnischen Gründen können dabei Rundungsdifferenzen auftreten.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, §26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 CRR.

Die Offenlegung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz (im Folgenden Sparkasse genannt) erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen. Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Aufgrund der unwesentlichen Größenordnung wurde auf eine Branchenaufteilung der Pauschalwertberichtigungen, der Direktabschreibungen und der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in den qualitativen Angaben zur Kreditrisikoanpassung gem. Artikel 442 CRR verzichtet.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) e, f CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Prognose-, Chancen- und Risikobericht offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs- funktionen	Anzahl der Aufsichts- funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands		
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats		2

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Niedersächsischen Sparkassengesetz - in der Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für längstens fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung und die Bestimmung zum Vorsitzenden widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Landkreises Diepholz als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den

Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) beachtet.

Bei der Suche nach geeigneten Bewerbern für die Besetzung von Vorstandspositionen legt der Verwaltungsrat insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung der Kandidaten. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Hochschulbildung, Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung und Fachlehrgang) und praktische (insbesondere Kreditentscheidungskompetenz, Erfahrungen in der Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrungen vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Niedersächsischen Sparkassengesetzes und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes von der Trägervertretung bestätigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Neben Qualifizierungsprogrammen für neue Mitglieder des Verwaltungsrats finden Schulungen, z.B. durch die Sparkassenakademie, statt bzw. verfügen die Mitarbeitervertreter über langjährige Berufserfahrung in der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die erforderlichen Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt Risikobericht/Berichtswesen offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung			Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten						
10.	Genussrechtskapital						
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	68,8	-2,0	1)	66,8		
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital						
	b) Kapitalrücklage						
	c) Gewinnrücklagen	122,1	-1,5	1)	120,6		
	ca) Sicherheitsrücklage						
	cb) andere Rücklagen						
	d) Bilanzgewinn	1,7	-1,7	1)	0,0		
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)							15,8
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)							
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)						-0,3	
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)							
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)							
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)						0,5	-0,5
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)							14,4
					187,7	-0,5	30,2

1) Abzug der Zuführung wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR)

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Mio. Euro				
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	120,6	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	66,8	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (2)	k. A.

5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischen- gewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	187,4	k. A.	0,0
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (nega- tiver Betrag)	k. A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,2	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-0,1
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absiche- rung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus ver- brieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Insti- tuts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kern- kapitals von Unternehmen der Finanzbran- che, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts In Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechen- barer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positi- onen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanz- branche, an denen das Institut eine wesentli- che Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			



20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1), 470 (2)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481	
	davon: ...	k. A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-0,1	36 (1) (j)	

28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		-0,3		-0,1
29	Hartes Kernkapital (CET1)		187,2		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		k. A.	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017		k. A.	483 (3)	k. A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		k. A.	486 (3)	k. A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		k. A.		k. A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen					
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		-0,1		

41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-0,1	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), Immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-0,1		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k. A.	468	
	davon: ...	k. A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
42a	<i>Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)</i>	0,1	36 (1) (j)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k. A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	187,2		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	14,4	486 (4)	14,4
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	



49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikooanpassungen	15,8	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	30,2		14,4
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	



	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	
	davon: ...	k. A.	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.		k. A.
58	Ergänzungskapital (T2)	30,2		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	217,4		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.351,6		
Eigenkapitalquoten und -puffer				

61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,85	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,85	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,08	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,76	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,85	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2,6	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	30,2	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	15,8	62	



78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	25,1	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter den Punkten Ertragslage und Risikomanagement wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 in Mio. Euro
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
Öffentliche Stellen	0,3
Multilaterale Entwicklungsbanken	
Internationale Organisationen	
Institute	0,2
Unternehmen	58,2
Mengengeschäft	15,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	6,8
Ausgefallene Positionen	1,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,5
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,2
Verbriefungspositionen	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	14,9
Beteiligungspositionen	1,4
Sonstige Posten	0,9
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	
Interner Modellansatz	
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	
CVA-Risiko	
CVA-Risiko	0,1
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	
Vereinfachtes Verfahren	

Erweitertes Laufzeitbandverfahren	
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	7,2
Standardansatz	
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 in Mio. Euro	Allgemeine Kreditrisiko- positionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Deutschland	1.421,2						88,0			88,0	0,88	
Frankreich	45,5						1,9			1,9	0,02	
Niederlande	31,5						1,8			1,8	0,02	
Italien	13,7						0,9			0,9	0,01	
Irland	3,7						0,3			0,3	0,00	
Dänemark	3,8						0,2			0,2	0,00	
Griechenland	0,0						0,0			0,0	0,00	
Portugal	1,0						0,1			0,1	0,00	
Spanien	13,0						0,9			0,9	0,01	
Belgien	3,1						0,2			0,2	0,00	
Luxemburg	12,2						0,9			0,9	0,01	
Norwegen	7,7						0,1			0,1	0,00	2,00
Schweden	3,3						0,2			0,2	0,00	2,00

31.12.2017 in Mio. Euro	Allgemeine Kreditrisiko- positionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Finnland	6,6						0,4			0,4	0,00	
Österreich	13,5						0,6			0,6	0,01	
Schweiz	0,1						0,0			0,0	0,00	
Türkei	0,1						0,0			0,0	0,00	
Litauen	0,0						0,0			0,0	0,00	
Polen	0,9						0,1			0,1	0,00	
Tschechische Re- publik	0,5						0,0			0,0	0,00	0,50
Ungarn	0,0						0,0			0,0	0,00	
Rumänien	0,7						0,1			0,1	0,00	
Bulgarien	0,2						0,0			0,0	0,00	
Belarus (ehem. Weißrussland)	0,0						0,0			0,0	0,00	
Russ. Föderation (ehem. Russland)	0,2						0,0			0,0	0,00	
Kosovo	0,0						0,0			0,0	0,00	
Großbritannien	19,2						1,2			1,2	0,01	
Guernsey	0,7						0,0			0,0	0,00	
Jersey	3,0						0,2			0,2	0,00	
Ghana	0,0						0,0			0,0	0,00	
Kenia	0,0						0,0			0,0	0,00	



31.12.2017 in Mio. Euro	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Südafrika	0,0						0,0			0,0	0,00	
Vereinigte Staaten von Amerika	19,1						1,2			1,2	0,01	
Kanada	2,0						0,1			0,1	0,00	
Mexiko	1,2						0,1			0,1	0,00	
Kaimaninseln	0,6						0,0			0,0	0,00	
Brit. Jungferninseln	0,0						0,0			0,0	0,00	
Curacao	0,0						0,0			0,0	0,00	
Brasilien	0,1						0,0			0,0	0,00	
Israel	0,0						0,0			0,0	0,00	
Saudi-Arabien	0,0						0,0			0,0	0,00	
Indien	0,0						0,0			0,0	0,00	
Indonesien	0,0						0,0			0,0	0,00	
Malaysia	0,0						0,0			0,0	0,00	
Singapur	0,0						0,0			0,0	0,00	
China, VR	0,2						0,0			0,0	0,00	
Japan	0,4						0,0			0,0	0,00	
Hongkong	0,0						0,0			0,0	0,00	1,25
Australien	1,6						0,1			0,1	0,00	

31.12.2017 in Mio. Euro	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Neuseeland	0,3						0,0			0,0	0,00	
Summe	1.631,0						99,7			99,7	1,00	

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

in Mio. Euro	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag	1.351,6
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	0,01
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,1

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.108,1 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2017 in Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	15,3
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	58,7
Öffentliche Stellen	22,7
Institute	25,1
Unternehmen	875,0
Mengengeschäft	415,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	262,0
Ausgefallene Positionen	25,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	5,0
Gedeckten Schuldverschreibungen	21,1
OGA	344,3
Sonstige Posten	22,8
Gesamt	2.093,5

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen



Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99,1 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 in Mio. Euro Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Sonstige ¹⁾
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	15,5														
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften			49,3									9,1		0,6	
Öffentliche Stellen	0,1				0,0	17,8						3,2	0,5	0,0	
Multilaterale Entwicklungsbanken															
Internationale Organisationen															
Institute	22,9										17,3				
Unternehmen				27,4	108,6	196,4	109,0	36,6	100,2	24,9	47,0	122,3	107,1	2,7	
davon: KMU					108,6	193,9	82,5	29,8	51,5	21,5	41,0	122,3	66,8	2,7	
Mengengeschäft				276,6	32,0	5,4	13,9	19,6	16,8	3,7	1,6	10,9	27,7	1,2	0,0
davon: KMU					32,0	5,4	13,9	19,6	16,8	3,7	1,6	10,9	27,7	1,2	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen				209,5	2,9	0,5	2,9	7,6	6,0	1,1	1,5	16,8	12,5	0,1	-0,4
davon: KMU					2,9	0,5	2,9	7,6	6,0	1,1	1,5	16,8	12,5	0,1	
Ausgefallene Positionen				5,1	6,4	0,0	3,6	1,3	1,0	0,1		0,5	0,5		
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen											5,0				



31.12.2017 in Mio. Euro Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisations ohne Erwerbs- zweck	Sonstige ¹⁾
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe			
Gedechte Schuldver- schreibungen	21,4															
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitäts- beurteilung																
OGA		345,5														
Sonstige Posten																22,5
Gesamt	59,9	345,5	49,3	518,6	149,9	220,1	129,4	65,1	124,0	29,8	72,4	162,8	148,3	4,6	22,1	

1) Auf eine Branchenaufteilung der Pauschalwertberichtigungen wurde verzichtet. Die Berücksichtigung erfolgt unter „Sonstige“.

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 in Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre und un- bestimmte Rest- laufzeit
Zentralstaaten oder Zentralbanken	15,5		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	39,7	7,0	12,2
Öffentliche Stellen	1,9	1,2	18,5
Institute	26,2	6,2	7,8
Unternehmen	170,4	183,4	528,6
Mengengeschäft	140,7	54,2	214,4
Durch Immobilien besicherte Positionen	10,1	25,6	225,4
Ausgefallene Positionen	3,7	5,7	9,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen		5,0	
Gedechten Schuldverschreibungen	11,1	10,2	

31.12.2017 in Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre und un- bestimmte Rest- laufzeit
OGA			345,5
Sonstige Posten	12,4		10,0
Gesamt	431,7	298,5	1.371,5

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017 sowie auf die Ausführungen zum Adressenausfallrisiko im Kreditgeschäft im Lagebericht.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 1,5 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. In die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum lediglich 0,1 Mio. Euro und sind daher in der folgenden Tabelle als Aufteilung nach Branchen in Mio. Euro nicht darstellbar, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen betragen 0,4 Mio. EUR.

31.12.2017 Mio. Euro	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen ¹⁾	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ²⁾	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken								
Öffentliche Haushalte								
Privatpersonen	4,4	2,4		0,0	-0,4	0,1		2,7
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	8,1	3,6			-0,8			9,1
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,9	0,1			0,0			6,2
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0			-0,0			0,0
Verarbeitendes Gewerbe	4,5	2,3			0,3			0,9
Baugewerbe	0,5	0,2			-0,2			1,0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	1,5	0,6			-0,2			0,1
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,0	0,0			-0,1			0,1

31.12.2017 Mio. Euro	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen ¹⁾	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ²⁾	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen								
Grundstücks- und Wohnungswesen	0,3	0,1			-0,2			0,4
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	0,4	0,3			-0,4			0,4
Organisationen ohne Erwerbszweck								
Sonstige			0,3			0,0	0,4	
Gesamt	12,5	6,0	0,3	0,0	- 1,2	0,1	0,4	11,8

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

- ¹⁾ Direktabschreibungen bei Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen betragen nur rd. 0,04 Mio. Euro, so dass auf eine Darstellung nach Branchen verzichtet wurde.
- ²⁾ Auf eine Branchenaufteilung der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen wurde verzichtet. Die Berücksichtigung erfolgt unter „Sonstige“.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der notleidenden und überfälligen Risikopositionen (> 99,9 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe h) CRR) verzichtet.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sons- tige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	7,4	1,2	2,3	0,3	-	6,0
Rückstellungen	0,1	0,0	0,1	0,0	-	0,0
Pauschalwert- berichtigungen	0,4	-	0,1	-	-	0,3
Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen	7,8	1,2	2,5	0,3	-	6,3
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	30,2					30,2

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und ggf. Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's Moody's
Institute	Standard & Poor's Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's Moody's
Gedeckten Schuldverschreibungen	Standard & Poor's Moody's
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's Moody's
OGA-Fonds	keine Benennung
Sonstige Posten	Standard & Poor's Moody's

Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Mio. Euro												
Risikopositionswert je Risikopositionsklasse												
31.12.2017												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	15,5											
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	22,7		0,5									
Öffentliche Stellen	0,1		19,7									
Multilaterale Entwicklungsbanken												
Internationale Organisationen												
Institute	22,9		13,1									
Unternehmen	18,2							758,8				
Mengengeschäft							282,4					
Durch Immobilien besicherte Positionen				253,4								
Ausgefallene Positionen								6,6	11,4			
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									3,8			
Gedekte Schuldverschreibungen	0,4	21,0										
Verbriefungspositionen												
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung												
OGA	0,0		0,0	208,2	0,0	0,0	137,3	0,0	0,0			
Beteiligungspositionen			0,0		0,0	0,0	0,0	17,1	0,0			
Sonstige Posten	11,8	0,0						10,7				
Gesamt	91,6	21,0	33,3	461,6	0,0	0,0	419,7	793,2	15,2	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Mio. Euro												
Risikopositionswert je Risikopositionsklasse												
31.12.2017												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	15,5											
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	22,7		0,5									
Öffentliche Stellen	0,1		19,7									
Multilaterale Entwicklungsbanken												
Internationale Organisationen												
Institute	22,9		13,1									
Unternehmen	18,2							758,8				
Mengengeschäft							282,4					
Durch Immobilien besicherte Positionen				253,4								
Ausgefallene Positionen								6,6	11,4			
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									3,8			
Gedekte Schuldverschreibungen	0,4	21,0										
Verbriefungspositionen												
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung												
OGA	0,0		0,0	208,2	0,0	0,0	137,3	0,0	0,0			
Beteiligungspositionen			0,0		0,0	0,0	0,0	17,1	0,0			
Sonstige Posten	11,8	0,0						10,7				
Gesamt	91,6	21,0	33,3	461,6	0,0	0,0	419,7	793,2	15,2	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Gewinnunterstützende Beteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Gewinnunterstützende Beteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR und enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR. Beteiligungspositionen, die aufgrund von Artikel 128 CRR der Risikopositionsklasse „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“ zugeordnet werden, sind in der nachfolgenden Tabelle nicht enthalten, da die Offenlegung bereits gem. Artikel 442 CRR erfolgt ist. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht dem Buchwert. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten. Börsengehandelte Beteiligungen waren im Berichtszeitraum nicht im Bestand.

31.12.2017 Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	12,9	12,9	
Funktionsbeteiligungen			
Gewinnunterstützende Beteiligungen	1,7	1,7	
Gesamt	14,6	14,6	

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

31.12.2017 Mio. EUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berück- sichtigt
Gesamt	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen. Die Sparkasse verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Empfehlungen des Verbandes gem. der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Die Sparkasse wendet die Vorschriften für Nichthandelsbuchinstitute an. Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch wird im Risikomanagement als separater Risikoteil der Marktpreisrisiken behandelt. Aufgrund ihrer Geschäftsstruktur und der Nachfrage im Kundengeschäft ist ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Sparkasse, insbesondere Forderungen an Kunden sowie Wertpapiere, mit überwiegend langfristigen Zinsbindungen ausgestattet. Demgegenüber sind die Finanzierungsmittel der Sparkasse in einem geringeren Umfang festzinsgebunden; zudem ist die Laufzeit der Zinsbindungen auf der Passivseite teilweise kürzer als auf der Aktivseite. Ein bedeutender Teil der Einlagen von Kunden ist variabel verzinslich.

Das GuV-orientierte Zinsänderungsrisiko der Sparkasse liegt darin, dass bei einem stark steigenden Zinsniveau sowie einer inversen Zinsstrukturkurve die Zinsspanne sinkt. Der Grund dafür liegt in unterschiedlichen Zinsbindungsfristen und Zinsanpassungsmöglichkeiten der Aktiv- und Passivprodukte.

Vorzeitige Kreditrückzahlungen haben bei der Sparkasse nach den bisherigen Erfahrungen keine wesentliche Bedeutung.

Unbefristete Einlagen von Anlegern sind nach Einschätzung der Sparkasse teilweise größeren Schwankungen unterworfen.

Die Sparkasse beobachtet laufend die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes, um sofort angemessen auf Veränderungen reagieren und mögliche negative Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos eingrenzen zu können. In ihren Annahmen geht die Sparkasse davon aus, dass das allgemein niedrige Zinsniveau bis Ende 2018 beibehalten wird.

Zur periodenorientierten Beurteilung des Zinsänderungsrisikos werden mit Hilfe einer DV-Anwendung vierteljährlich Simulationsrechnungen erstellt. Für Geschäfte mit unbestimmter Laufzeit oder Zinsbindung wird das Konzept der gleitenden Durchschnitte verwendet. Bei dieser Methode wird zur Ermittlung der fiktiven Zinsanpassung und Kapitalbindung auf historische Zinssätze am Geld- und Kapitalmarkt zurückgegriffen. Dabei wird eine geeignete Mischung aus gleitenden Durchschnitten von Geld- und Kapitalmarktzinssätzen für verschiedene Laufzeitbänder ermittelt, so dass das Zinsanpassungsverhalten des Produktes mit einer möglichst konstanten Marge abgebildet wird. Im Ergebnis wird das variable Geschäft fiktiv durch eine Kombination von Festzinsgeschäften ersetzt. Die Einschätzung der Sparkasse über die zukünftige Entwicklung des Marktzinses (Zinsszenario) bezieht sich auf Referenzzinssätze für die Laufzeiten drei Monate und ein Jahr bis zehn Jahre. Weiterhin werden auf monatlicher Basis weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

Ergänzend zur GuV-orientierten Betrachtung setzt die Sparkasse ein wertorientiertes Verfahren ein. Bei dem Verfahren wird ein Reinvermögen (Zinsbuch-Barwert) ermittelt, das sich aus der Differenz des Barwerts der Forderungen abzüglich des Barwerts der Schuldposten ergibt. Hierzu werden für die Aktivposten die Einzahlungen und für die Passivposten die Auszahlungen sowie darüber hinaus die Zahlungsströme des außerbilanziellen Zinsgeschäfts ermittelt und auf den Auswertungstichtag abgezinst. Die Risikomessung erfolgt nach dem Value-at-Risk-Konzept auf der Grundlage einer historischen Simulation. Der Value-at-Risk gibt innerhalb eines vorgegebenen Konfidenzbereichs (95 %) Aufschluss über den möglichen Verlust aus dem Zinsbuch bei einer bestimmten Haltedauer (63 Handeltage).

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Weitere Informationen zur Auslastung des wertorientierten Zinsschocks gemäß Art. 448 CRR sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Prognose-, Chancen- und Risikobericht offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Die nachfolgende Tabelle stellt - in Abhängigkeit von der zur internen Steuerung verwendeten Methode - die periodenorientierten Ertragswertveränderung im Risikofall für ein Jahr dar:

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2017	berechnete Ertragswertänderung
	Stark steigende Zinsen (Risikofall)
Mio. Euro	-0,5

Tabelle: Zinsänderungsrisiko im Risikofall

12 Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe und der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird über das Emittentenrating festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich Banken des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat individuell ausgehandelte Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen. Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachsüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2017 In Mio. Euro	Positiver Brutto- zeitwert 1)	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition	Anrechen- bare Sicher- heiten	Netto- ausfall- risiko- position
Zinsderivate	0,1	-	-	-	-
Währungsderivate	-	-	-	-	-
Aktien-/Indexderivate	-	-	-	-	-
Kreditderivate	-	-	-	-	-
Warenderivate	-	-	-	-	-
Sonstige Derivate	-	-	-	-	-
Gesamt	0,1	-	-	-	-

1) Wiederbeschaffungswerte ohne anteilige Zinsen

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 0,9 Mio. Euro. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein. Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen und beträgt zum Berichtstichtag 201,2 Mio. Euro. Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum

Vorjahr gestiegen. Bis zum Meldestichtag 31.03.2017 wurde die nationale Besonderheit der Aufsicht genutzt und Weiterleitungsmittel nicht als belastet einbezogen.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt zum Berichtstichtag 1,6 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 in Mio. Euro	Buchwert der belasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögens- werte	Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte
Summe Vermögenswerte	200,9		1.526,5	
davon Aktieninstrumente	-	-	357,4	379,7
davon Schuldtitel	-	-	39,0	39,8
davon sonstige Vermögenswerte	0,1		24,1	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2017 in Mio. Euro	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	-	-
davon Aktieninstrumente	-	-
davon Schuldtitel	-	-
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	-	-

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 in Mio. Euro	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	205,7	200,6

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 9,96 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,28 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikoposition.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert in Mio. Euro
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.729,0
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0,9
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	96,8
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	32,1
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.858,8

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in Mio. Euro
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.761,5
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(0,3)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.761,2
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,2
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	2,7
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	18,1
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	21,0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	356,8
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(260,0)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	96,8
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	187,2
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.879,1
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	9,96
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in Mio. Euro
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.761,5
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.761,5
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	21,4
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	38,3
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	20,3
EU-7	Institute	35,1
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	252,3
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	268,7
EU-10	Unternehmen	719,7
EU-11	Ausgefallene Positionen	18,0
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	387,8

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)